

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)
Punkt 3 d) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf
Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

Abschnitt 8.2.1 und Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN – Ausbildung der Sachkundigen und Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN

Korrekturen

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

1. Absatz Nr. 4

Am Anfang folgenden Satz hinzufügen: „Am Anfang einfügen: „Die Bescheinigung des Basiskurses hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der Fachprüfung.““.

2. Absatz Nr. 10

Am Anfang folgenden Satz hinzufügen: „Es fehlt eine positive Aussage über die Geltungsdauer der Bescheinigung. Diese kann bisher nur indirekt aus Absatz 8.2.1.4 über die Erneuerung nach 5 Jahren abgeleitet werden.“.

3. Absatz Nr. 14

Den ersten Satz streichen: „Das Wort „erstmalige“ vor „Erteilung“ kann gestrichen werden, weil eine erneute Erteilung der Bescheinigung nach fünf Jahren eindeutig als „Erneuerung“ bezeichnet wird.“.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/31 corr. 1 verteilt.
² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).